

Thesaurierungsfonds nach CH-Recht / Verrechnungssteuer-Abzug

Bei der Ertragsausschüttung im Fall von thesaurierenden Fonds nach CH-Recht gelten besondere Regeln. Wir wollen nachfolgend auf diese Thematik eingehen. Alle unsere CV Strategiefonds sind thesaurierende Fonds nach CH-Recht.

Thesaurierende Fonds unterscheiden sich von ausschüttenden Fonds dahingehend, dass der auszuschüttende Ertrag nicht ausbezahlt, sondern im Fonds verbleibt. In Bezug auf die steuerliche Handhabung werden ausschüttende und thesaurierende Fonds gleichbehandelt. Dies hat zur Folge, dass **bei thesaurierenden Fonds der Verrechnungssteueranteil des Ertrages (35% des Bruttoertrages) vom Fonds abgezogen wird**. Der Nettoinventarwert des Fonds wird daher am jährlichen Ex-Datum in der Höhe des Verrechnungssteuer-Abzuges reduziert.

Je nach Steuerdomizil des Anlegers wird der Verrechnungsteuer-Abzug für den Anleger unterschiedlich gebucht;

A. Anleger mit Steuerdomizil Schweiz

Der Verrechnungsteuer-Abzug wird vom Fonds direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeführt. Anteilsinhaber mit Domizil Schweiz können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung respektive durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

B. Anleger mit ausländischem Steuerdomizil

Variante 1:

Sofern die Erträge des schweizerischen Anlagefonds **zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen**, wird der 35%-Verrechnungssteuer-Abzug nicht an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeführt, sondern direkt an den ausländischen Anleger ausbezahlt (**Affidavit-Verfahren**. Beim Affidavit-Verfahren muss eine Bestätigung einer Depotbank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot im Besitz eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden).

Variante 2:

Sofern die Erträge des schweizerischen Anlagefonds **zu weniger als 80% ausländischen Quellen entstammen**, wird der Verrechnungssteuer-Abzug wie bei CH-Anleger vom Fonds direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeführt. Ausländische Steuerpflichtige können die Verrechnungssteuer **im Rahmen des jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommens** zwischen dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen und der Schweiz ganz oder teilweise bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zurückfordern.

Die CV Strategiefonds weisen normalerweise Erträge auf, die zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Für ausländische Anleger gilt somit Variante 1, der 35%-Verrechnungssteuer-Abzug wird direkt auf dem Depotkonto gutgeschrieben.